



Gemeinsame  
Glücksspielbehörde  
der Länder  
Anstalt des öffentlichen Rechts

# **Corporate Governance Bericht<sup>1</sup> der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (Anstalt des öffentlichen Rechts)**

**Berichtsjahr: 2022**

---

<sup>1</sup> Gemäß Pkt. 5.1 des Public Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Führungs- und Kontrollstruktur .....	4
2.1 Vorstand .....	4
2.2 Verwaltungsrat.....	4
2.3 Sitzungen des Verwaltungsrats .....	6
2.4 Rechts- und Fachaufsicht .....	7
3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung .....	7
4. Vergütung .....	8
4.1 Vergütung des Vorstands .....	8
4.2 Vergütung des Verwaltungsrats.....	9
5. Corporate Governance Erklärung.....	9
6. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen .....	11

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wurde am 01.07.2021 mit Sitz in Halle (Saale) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und ist seitdem länderübergreifende zentrale Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für Online-Glücksspiel in Deutschland. Sachsen-Anhalt ist dabei gemeinsam mit den übrigen Ländern Trägerland sowie Benutzer der Anstalt. Die jeweiligen Finanzierungsbeiträge der Trägerländer ergeben sich auf Grundlage des für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssels.

Die GGL handelt auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021). Gemäß § 27a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 gilt sie als Einrichtung des Sitzlandes Sachsen-Anhalt. Gemäß Absatz 3 findet für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus dem GlüStV 2021 nichts anderes ergibt.

Gemäß § 27f GlüStV 2021 wird die GGL

1. mit Wirkung für alle Länder zuständig für die nach § 9a Abs. 1 GlüStV 2021 zu erteilenden Erlaubnisse,
2. einheitlich zuständige Behörde in den Fällen des § 9a Abs. 3 GlüStV 2021,
3. zuständige Behörde nach § 9 Abs. 8 GlüStV 2021,
4. außerdem zuständige Behörde für
  - a) die Führung der Spielersperrdatei nach §§ 8a bis 8d und 23 GlüStV 2021<sup>2</sup>,
  - b) die Führung der Limitdatei nach § 6c Abs. 4 GlüStV 2021 (einschließlich der Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit in der Glücksspielerlaubnis nach § 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021 und der Festsetzung von bindenden Rahmenregelungen zu den Voraussetzungen der Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit nach § 6c Abs. 1 S. 5 GlüStV 2021),
  - c) die Führung der Datei zur Verhinderung parallelen Spiels im Internet bei mehreren Anbietern nach § 6h Abs. 2 GlüStV 2021 und
  - d) die Anpassung des Höchsteinsatzes je Spiel nach § 22a Abs. 7 S. 2 GlüStV 2021,
5. zentral zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 GlüStV 2021.

Der GlüStV 2021 sieht eine Übergangsphase bis zur vollständigen Aufgabenerfüllung im Jahr 2023 vor, sodass das Jahr 2022 als Aufbauphase angesehen werden muss. Innerhalb des Jahres erfolgte die Aufgabenaufnahme zum 01.07.2022 bezüglich der Glücksspielaufsicht wegen unerlaubten öffentlichen Glücksspiels und der Werbung hierfür, welches im Internet in

---

<sup>2</sup> Diese Zuständigkeit hat sich tatsächlich nie realisiert. Mit der Änderung des GlüStV 2021 im Jahr 2022 wurde § 27f Abs. 4 Nr. 1 mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgehoben.

mehr als einem Land angeboten wird (§ 9a Abs. 3 Nr. 2 GlüStV 2021), der Unterbindung von Zahlungsströmen (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GlüStV 2021) und des sogenannten IP-Blockings nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 GlüStV 2021.

Der weitere rechtliche Rahmen für das Handeln der GGL und ihrer Organe ergibt sich aus der Satzung (GGL-Satzung) sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der GGL (GO-VwRGGL). § 1 Abs. 5 GGL-Satzung erklärt dabei den Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt für die GGL anwendbar, soweit nicht im GlüStV 2021 oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## **2. Führungs- und Kontrollstruktur**

Die Organe der GGL sind gemäß § 27g GlüStV 2021 der Vorstand und der Verwaltungsrat.

### **2.1 Vorstand**

§ 27i GlüStV 2021 regelt die Besetzung und Befugnisse des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Nach § 10 Abs. 1 GGL-Satzung ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch den Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über laufende Angelegenheiten und Verfahren zu berichten. Er kann den Beschluss einer Entscheidungsrichtlinie durch den Verwaltungsrat anregen.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

Näheres über den Vorstand regelt die GGL-Satzung in den §§ 9 ff.

### **2.2 Verwaltungsrat**

§ 27h GlüStV 2021 regelt die Besetzung und die Befugnisse des Verwaltungsrats. Jedes Trägerland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen



oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein. Sie können nur durch andere Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre desselben Trägerlandes vertreten werden. Die Entsendung ist jederzeit widerruflich. Sie endet auch ohne Widerruf, wenn die Voraussetzungen wegfallen. In diesem Fall ist unverzüglich eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter zu entsenden.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt jährlich zum 1. Juli in alphabetischer Reihenfolge der Trägerländer, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt (01.07.2021 – 30.06.2022) und vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 das Land Schleswig-Holstein. Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung der Anstalt,
2. bis zum 31. Oktober über den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten ab einer in der Satzung näher zu bestimmenden Leitungsebene,
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und von Prüferinnen und Prüfern für außerordentlichen Prüfungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben,
8. die Aufnahme von Krediten,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt,
10. die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, und
11. den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, und den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Der Verwaltungsrat beschließt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann weitere Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall beschließen. Die Vertreterin oder der Vertreter jedes Trägerlandes kann den Beschluss beantragen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist über den Antrag zu entscheiden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Es bestehen Auskunftspflicht und Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat, auch auf Anforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters eines Trägerlandes. Einzelheiten sind in der Satzung bestimmt.

Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse über die Satzung der Anstalt sowie über den Wirtschaftsplan des Folgejahres (§ 27h Abs. 3 S. 2 Nr. 1 u. 2 GlüStV 2021) einstimmig.

Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Jede Vertreterin und jeder Vertreter eines Trägerlandes verfügt über eine Stimme.

Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Beschäftigtenverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeiten als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Im Berichtsjahr 2022 fand in der 7. Verwaltungsratssitzung vom 15.11.2022 die Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt, dem Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt, dem Disziplinalgesetz Sachsen-Anhalt sowie nach § 54 Abs. 3 S. 1 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 101 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt auf den Vorstand und unter anschließender Bekanntmachung im Ministerialblatt Sachsen-Anhalt statt.

Näheres über den Verwaltungsrat regelt die GGL-Satzung in den §§ 5 ff. sowie in seiner Geschäftsordnung.

### **2.3 Sitzungen des Verwaltungsrats**

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 GGL-Satzung soll der Verwaltungsrat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Der Verwaltungsrat ist außerdem binnen angemessener Frist – spätestens binnen drei Monaten – einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats verlangen. Die ordentlichen Verwaltungsratssitzungen finden regelmäßig jeweils im Frühjahr und im Herbst statt.



Im Berichtsjahr 2022 sind 4 Sitzungen des Verwaltungsrats durchgeführt worden, davon 2 ordentliche Sitzungen (17.05.2022 und 15.11.2022) sowie 2 außerordentliche Sitzungen (28.04.2022 und 07.09.2022). Es wurden zudem 8 Umlaufbeschlussverfahren eingeleitet.

#### **2.4 Rechts- und Fachaufsicht**

Die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt nach § 27i GlüStV 2021 die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer unverzüglich zu unterrichten. Die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt.

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 27e GlüStV 2021 unterliegt die Anstalt der Fachaufsicht durch die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes, soweit nicht der Verwaltungsrat von seinen Befugnissen gemäß § 27h Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch macht. Dies hat er nicht getan.

Jede oberste Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes kann die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes um die Prüfung fachaufsichtlicher Maßnahmen bei der Aufgabenerfüllung nach § 27e GlüStV 2021 ersuchen. Das Prüfungsergebnis wird binnen vier Wochen in Textform mitgeteilt.

#### **3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Anstalt ist gemäß § 14 GGL-Satzung verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte sowie die Lage des Vermögens nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäß und in einem geeigneten datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem ersichtlich zu machen.

Der Vorstand erstellt in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht. Der Erstellungszeitraum kann aufgrund Beschlusses des Verwaltungsrates verlängert werden, wovon im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht wurde. Gemäß § 110 S. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist § 264 Abs. 1 S. 1 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss. Er hat sich dazu einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zu bedienen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen entsprechend § 53 i. V. m. § 55 Abs. 2

des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer berichtet über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestellte in seiner Sitzung vom 15.11.2022 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG zur Abschlussprüferin für den Jahresabschluss 2022.

Der Verwaltungsrat stellt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Frist kann durch Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden, von der im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht wurde. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Vorstands erfolgten in der Verwaltungsratssitzung am 21.09.2023.

Der Vorstand setzt die endgültigen Finanzierungsbeiträge unter Zugrundlegung der tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen (Geldverbrauch) nach Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat fest und rechnet diese ab.

#### **4. Vergütung**

##### **4.1 Vergütung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands haben im Geschäftsjahr 2022 von der GGL folgende Vergütung bezogen<sup>3</sup>:

1. Ronald Benter:

– Vergütung:	123.230,96 Euro (brutto)
– Versorgungszuschlag:	25.431,72 Euro (brutto)

2. Benjamin Schwanke:

– Vergütung:	114.161,84 Euro (brutto)
– Versorgungszuschlag:	18.766,32 Euro (brutto)

Mit Wirkung zum 01.12.2022 wurde zugunsten beider Vorstandsmitglieder eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Diese soll die Vorstände im Fall von Arbeits- und Wegeunfällen finanziell absichern. Folgende Leistungen sind vereinbart:

- Vollinvalidität:	1.000.000 Euro
--------------------	----------------

<sup>3</sup> Der Versorgungszuschlag beider Vorstandsmitglieder für den Zeitraum der Interimsphase in 2021 wurde erst im Laufe des Geschäftsjahrs 2022 ausgezahlt. Da er seinen Rechtsgrund jedoch im Jahr 2021 hat, wurde er im Bericht für das Geschäftsjahr 2021 ausgewiesen.



- Todesfallschutz: 50.000 Euro
- Unfallrente: 1.500 Euro/ Monat
- Krankenhaustagesgeld: 50 Euro/ Tag

Der Vorstand hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner vertragsgemäßen Tätigkeit entstehen, insbesondere der Reise-, Bewirtungs- und Telefon- und Faxkosten.

#### **4.2 Vergütung des Verwaltungsrats**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben für ihre Tätigkeit von der GGL keine Vergütung erhalten. Die GGL hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt.

#### **5. Corporate Governance Erklärung**

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der GGL erklären gemeinsam:

Die GGL hat im Geschäftsjahr 2022 die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt, der in Teil A des Beteiligungshandbuchs des Landes (BHB) (Runderlass des MF vom 14.01.2019) abgedruckt ist, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- a) Rn. 16 des BHB: Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung (für GGL: Verwaltungsratssitzung)

Die Ladungsfrist kann nach § 7 Abs. 3 S. 3 GGL-Satzung in dringenden Fällen auf bis zu eine Woche verkürzt werden.

- b) Rn. 33 ff. des BHB: Vermögenspflichtversicherung

Es besteht seit dem 01.08.2022 eine D&O-Versicherung zugunsten beider Vorstandsmitglieder mit einer Deckungssumme von 1.000.000 Euro im Wege eines Vergabeverfahrens unter Beteiligung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- c) Rn. 39 des BHB: Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung (für GGL: Vorstand)

Nach § 27h Abs. 4 GlüStV 2021 beschließt der Verwaltungsrat in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann weitere Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall beschließen. An die Entscheidungsrichtlinien und Weisungen ist nicht nur der Vorstand unmittelbar gebunden, sondern auch die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder. Hierdurch wird in Verbindung mit den Auskunfts- und Informationsrechten des Verwaltungsrats (vgl. Abs. 5 und § 27i Abs. 2 S. 2) in besonderer Weise

die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und damit die demokratische Legitimation des Handelns der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sichergestellt.

d) Rn. 42 Pkt. 2: Korruptionsprävention

Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle wurde zum 01.07.2022 personell besetzt. Mithin liegt die Aufgabe der Korruptionsprävention organisatorisch in Referat 11, untersteht jedoch direkt dem Vorstand.

e) Rn. 45: Zusammensetzung

Eine die Zuständigkeit der beiden Vorstände regelnde Geschäftsordnung liegt nicht vor. 2022 befand sich die GGL im Aufbau, so dass feste Zuständigkeiten noch nicht getroffen werden konnten.

f) Rn. 46: 4-Augen-Prinzip

Das 4-Augen-Prinzip wird durch die interne Festlegung der Einhaltung des Dienstwegs und der damit verbundenen Mitzeichnung sichergestellt. Bei der Vornahme von Geschäftsgängen, Einkäufen und Mittelfreigaben durch den Vorstand besteht vorherige Kontrolle durch die unterstellten Bereiche, bei welchen keine Personenidentität vorliegt. Das sog. 4-Augen-Prinzip schlägt sich in der personellen Trennung des Bereichs Haushalt, der zentralen Vergabestelle sowie den Bedarfsträgern nieder.

g) Rn. 51: Altersgrenze für Ausscheiden

Mit dem Vorstand ist keine Altersgrenze für deren Ausscheiden entsprechend der Beschäftigten des Landes geltenden Regelungen festgelegt. Dies liegt darin begründet, dass die Verträge der Vorstände auf maximal 5 Jahre begrenzt sind und daher aufgrund des derzeitigen Alters der Vorstände diese Altersgrenze mit Ende des Anstellungsvertrages nicht erreicht wird.

h) Rn. 58: Variable Vergütungsbestandteile

Die Vergütung orientiert sich am TV-L. Als Behörde ist die GGL in ihrer Tätigkeit an den Glücksspielstaatsvertrag gebunden und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

i) Rn. 66: Wettbewerbsverbot

Sofern der Vorstand während der Dauer des Anstellungsvertrages in selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig werden möchte, welches im fachlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Anstalt (§§ 27e, 27f GlüStV 2021) direkt oder indirekt tätig ist, bedarf er der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Vorstand während der Laufzeit dieses Vertrages ein solches Unternehmen errichtet, erwerben oder sich hieran unmittelbar oder mittelbar beteiligen möchte.

j) Rn. 132 Pkt. 2: Interne Revision

Die Stelle der internen Revision konnte aufgrund schlechter Bewerberlage noch nicht besetzt werden. Die Aufgaben wurden daher seit 01.07.2022 durch das Referat 11 kommissarisch übernommen.

Die GGL wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

**6. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen**

Führungspositionen sind in der GGL neben dem Vorstand folgende Personen: AbteilungsleiterInnen, ReferatsleiterInnen und ReferentInnen, da diese ebenfalls Personalverantwortung innehaben. Stichtag für die Betrachtung ist der 31.12.2022. Zu diesem Zeitpunkt waren von 12 Führungskräften (einschl. Vorstand) 4 Personen weiblichen Geschlechts. Dem Vorstand gehörte keine Frau an.

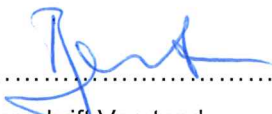
Im Geschäftsjahr 2022 gehörten 3 Frauen dem 16-köpfigen Verwaltungsrat an.

Halle, 28. November 2023

Ort, Datum

Halle, 28. November 2023

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand



Unterschrift Vorstand

Erfurt, 04. 01. 2024

Ort, Datum



Unterschrift Vorsitzender  
des Verwaltungsrats



